

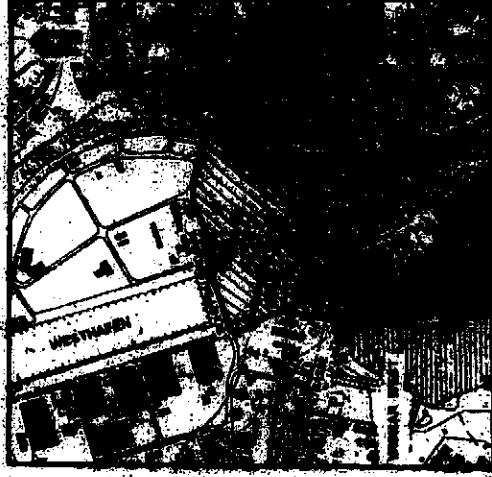
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**Amtliche Bekanntmachung
 Bauleitplanung der Hansestadt Wismar**

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 63/04
 „Wohn- und Gewerbegebiet Südlicher Westhafen“
Hier: Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Abs. 3
 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.
 September 2004 (BGBl. I, S. 2414)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:
 im Norden: durch den Schiffsauerdamm (Geltungsbereiche der
 Bebauungspläne Nr. 37/94 „Erschließung Gewerbege-
 biet Wismar-West“ sowie Nr. 12/91/4 „Gewerbe- und
 Mischgebiet Holzhausen Süd“)
 im Südosten: durch die Lübsche Straße
 im Süden: durch die Ulmenstraße
 im Westen: durch den Holzdamm

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
 Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.
 Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 28.
 Oktober 2010 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86 der
 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5
 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 22.
 Januar 1998 den Bebauungsplan Nr. 63/04 Wohn- und Gewerbegebiet
 Südlicher Westhafen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und
 dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.



Der Bebauungsplan wurde, aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Wismar entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).
 Der Bebauungsplan Nr. 63/04 tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntma-
 chung gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft.
 Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 63/04 ein-
 schließlich der Begründung, umweltrelevanter Stellungnahmen und der
 zusammenfassenden Erklärung im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt.
 Planung, Kopienhagener Str. 1, während der Dienststunden einsehen
 und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine beachtliche Verletzung der
 in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunal-
 verfassung, Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten
 Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs.
 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Be-
 bauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2
 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn
 sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit Bekanntma-
 chung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 63/04 schriftlich gegenüber der
 Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt,
 der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vor-
 schrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristge-
 mäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in
 eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 63/04 und über
 das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hansestadt Wismar
 Der Bürgermeister
 Bauamt, Abt. Planung